



Stadt Ingolstadt

**Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Ingolstadt für den Bereich des
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND
GRÜNORDNUNGSPLANS Nr. 935 „Solarparks
südlich B 16 nahe Winden“**

Begründung

STAND: 22. DEZEMBER 2022
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

PLANBEGRÜNDUNG

Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANS
Nr. 935 „Solarparks südlich B 16 nahe Winden“

I.1 Anlass der Planung und Vorhabensbegründung

I.2 Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit des Baugebietes

I.2.1 Lage und Größe

I.2.2 Topographie

I.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

I.3.1 Einordnung in die Ziele der Raumordnung

I.3.2 Flächennutzungsplan

I.3.3 Planungsrechtliche Beurteilung

I.4 Planungskonzept

I.4.1 Bauliche Ordnung

I.4.2 Grünordnung

I.4.3 Erschließung

I.4.4 Technische Infrastruktur

I.5 Auswirkungen der Planung

I.5.1 Bodenordnende Maßnahmen

I.5.2 Naturschutzfachliche Belange

I.5.3 Bau- und Bodendenkmäler

I.5.4 Altlasten/ Bodenschutz

I.5.5 Emissions-/ Immissionsschutz

I.1 Anlass der Planung und Vorhabensbegründung

Mit Schreiben vom 16.05.2022 hat die Anumar GmbH bei der Stadt Ingolstadt im Referat für Stadtentwicklung und Baurecht einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Errichtung zweier Solarparks auf den Grundstücken mit den Flurnummern 81 und 597, beide Gemarkung Winden, gestellt. Mit Schreiben vom 16.08.2022 wurde von der Anumar GmbH der Antrag um vier Grundstücke erweitert (Flur 79, 595, 598, alle Gemarkung Winden und Flur 356, Gemarkung Zuchering). Die Firma Anumar, mit Sitz in Ingolstadt, entwickelt seit 2010 Flächen in Deutschland und Chile zum Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen (u.a. in Nürnberg, Großmehring, Lenting, Kösching, Schornhof). Für den hier gestellten Antrag pachtet die Firma landwirtschaftliche Flächen über einen Zeitraum von 25 Jahren an. Der Pachtbeginn erfolgt mit Stichtag der Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Vorhabenträgerin tritt als Generalunternehmer auf und zeichnet sich damit für die Planung, die Errichtung, den Betrieb sowie den Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen verantwortlich. Er übernimmt dabei alle anfallenden Kosten und Risiken.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Teil-Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Ingolstadt (IKSK) und ein weiterer Schritt zur angestrebten Klimaneutralität der Stadt Ingolstadt für das Jahr 2035. Die Vorhabenträgerin plant auf den Grundstücken, die eine Gesamtfläche von ca. 33,0 ha aufweisen, die Errichtung von Photovoltaikerelementen auf Modultischen, die in mehreren Reihen auf den beiden Grundstücken angeordnet werden sollen. Die Gesamtleistung der geplanten Anlagen wird vom Vorhabenträger auf ca. 26 MW pro Jahr beziffert.

I.2 Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit des Plangebiets

I.2.1 Lage und Größe

Plangebiet West

Die Flurstücke 595 (9,1 ha), 597 (8,4 ha) und 598 (1 ha) liegen westlich des Ortsteils Winden. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 100 m Entfernung östlich dieser Flächen. Im Norden verläuft die Bundesstraße 16. Hierbei sind nach § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) die Anbauverbotszone (0 - 20 m) und die Baubeschränkungszone (20 – 40 m) zu beachten. Diese können zu einer Einschränkung der baulichen Nutzung in diesem Bereich führen. Daneben ist auch der geplante Ausbau der B 16 mit zu berücksichtigen, der sich möglicherweise mit der geplanten Nutzung zum Teil überschneidet. Zu dem Geltungsumgriff der Änderung des Flächennutzungsplans werden im Plangebiet eingeschlossene und am Rand angrenzende Flurstücke mit einbezogen. Die Gesamtfläche des Plangebiets West beträgt ca. 18,5 ha.

Plangebiet Ost

Die Flurstücke 79 (4,6 ha), 81 (4,9 ha) und 356 (5,2 ha) liegen südöstlich des Ortsteils Winden. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 450 m nordwestlich dieser Flächen. Die beiden Flurstücke 79 und 81 liegen westlich der Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg und sind im Weiteren von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Das Flurstück 356 wird durch die Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg im Westen, eine landwirtschaftliche Hofstelle im Süden und die Staatstraße 2044 begrenzt. Die Gesamtfläche des Plangebiets Ost beträgt ca. 14,7 ha.

Damit ergibt sich eine Gesamtfläche ca. **33, 2 ha**.

I.2.2 Topographie

Das Plangebiet ist weitestgehend eben und liegt auf einem Geländeniveau von ca. 370 m ü NHN. Allgemein stellen die dort anzutreffenden Bodenverhältnisse des quartären Donauschotter aus der Niederterrasse nach Aussagen der Fachämter erfahrungsgemäß einen guten Baugrund für die Gründung als auch die Oberflächenentwässerung dar. Die Grundwasserflurabstände betragen bei den Flächen nordwestlich von Winden ca. 0,5 bis 1,0 m und südöstlich von Winden ca. 0,5 bis 1,5 m. Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt befinden sich innerhalb der Plangebiete keine oberirdischen Gewässer. Es wird jedoch auf einen Militärkanal, ein Gewässer 3. Ordnung, hingewiesen, welcher südlich des Flurstückes 81 verläuft. Unterhaltungspflichtiger des Militärkanals ist der Wasserverband Donaumoos IV. Dieser wird im Verfahren angehört. Im Gewässerentwicklungsplan Donaumoos ist hier eine natürliche Vegetationsentwicklung entlang des Ufers vorgesehen. Zur Gewässerentwicklung und zur Gewässerunterhaltung ist deshalb ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen, gerechnet ab der Böschungsoberkante frei von jeglichen baulichen Anlagen, auch Zäunen, zu halten.

I.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

I.3.1 Einordnung in die Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm

Ingolstadt ist im Landesentwicklungsprogramm als „Regionalzentrum“ eingestuft und liegt zwischen den Metropolregionen München und Augsburg im Süden und Nürnberg – Fürth – Erlangen im Norden.

Im Landesentwicklungsprogramm sind folgende Grundsätze für das Planvorhaben einschlägig:

(G) 1.3.1 Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien

-... .

(G) 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Auf der Ebene der Landesplanung ist bei dem Thema Klimaschutz der Grundsatz „die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien“ zutreffend. Bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Photovoltaikanlagen sind diese nach den Grundsätzen der Raumordnung möglichst auf vorbelasteten Flächen zu realisieren. Im Einzelfall können Freiflächenphotovoltaikanlagen aber auch auf unbelasteten Flächen errichtet werden. Mögliche Standorte können hierzu u.a. Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen sein (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen).

Hierzu hat der Stadtrat am 31.03.22 in seiner Sitzung die Grundsätze für die Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen beschlossen (V0171/22). Neben der weiter bestehenden, vorrangigen Nutzung geeigneter Dachflächen für Photovoltaik, kann auch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an geeigneten Standorten, nach positiver Vorprüfung des Einzelfalls, durch den Stadtrat zugestimmt werden. Hierfür wird durch die Stabsstelle Klima, Biodiversität und Donau das von der Vorhabenträgerin eingereichte Konzept anhand des Kriterienkataloges für Agri- und Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird dem Stadtrat eine Empfehlung, ob die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens befürwortet werden kann, gegeben.

Bei positivem Votum des Stadtrates wird im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens eine landesplanerische Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde erfolgen, die als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist. Aufgrund der projektierten Größe der Freiflächenphotovoltaikanlage von über 30 ha kann im Ergebnis der landesplanerischen Überprüfung diese als überörtlich raumbedeutsam eingestuft werden und ggf. ein Raumordnungsverfahren auslösen.

I.3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt aus dem Jahr 1996 stellt für die Umgriffe der Plangebiete „landwirtschaftliche Fläche“ dar.

Plangebiet West

Östlich des Plangebiets sind für den Ortsteil Winden Wohnbauflächen sowie ein Dorfgebiet darstellt. Nördlich des Plangebiets grenzen eine überörtliche Hauptverkehrsstraße – B 16 – sowie eine Bahntrasse an. Weiter nördlich angrenzend befindet sich ein Kiesabbaugebiet. Innerhalb des Plangebiets ist im Flächennutzungsplan eine Richtfunkstrecke dargestellt. Eine Freileitung verläuft laut Darstellung im Flächennutzungsplan östlich des Plangebiets. An das Vorhabengebiet grenzt direkt südlich das Biotop IN-1677 an.

Plangebiet Ost, Fl.-Nr. 79 und 81

Durch dieses Plangebiet ist in Nord-Süd-Richtung eine Freileitung dargestellt. Östlich grenzen eine Bahnanlage sowie das Biotop IN-1664 an. Direkt südlich angrenzend verläuft ein alter Militärkanal. Dieser ist auch als Biotop IN-1669 dargestellt.

Plangebiet Ost, Fl.-Nr. 356

Innerhalb des Plangebiets ist in Nord-Süd-Richtung eine Richtfunkstrecke dargestellt. Das Plangebiet grenzt westlich an eine Bahnstrecke, östlich an eine Ortsverbindungsstraße an. Entlang der Bahnstrecke ist das Biotop IN-1661 dargestellt. Innerhalb des Gebiets sind zwei geschützte Landschaftsbestandteile dargestellt.

Im weiteren bauleitplanerischen Verfahren sind die Trassen, Biotope sowie geschützten Landschaftsbestandteile durch die jeweiligen Träger öffentlicher Belange in Darstellung sowie die möglichen Auswirkungen auf das Vorhaben zu prüfen.

I.3.3 Planungsrechtliche Beurteilung

Die Grundstücke sind dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine planungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt als öffentlicher Belang beeinträchtigt wird. Aufgrund des konkreten Vorhabens wird für die geplanten Solarparks ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB erstellt werden. Mit der Vorhabenträgerin Anumar GmbH wird nach § 12 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag geschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist notwendig und wird durchgeführt. Zum Aufstellungsbeschluss wird zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Ingolstadt eine städtebauliche Grundvereinbarung geschlossen. Gegenstand des städtebaulichen Vertrages ist der Antrag der Vorhabenträgerin auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans betreffend der Grundstücke Fl.-Nr. 79, 81, 356, 595, 597 und 598 sowie die Änderung des Flächennutzungsplans für den Gesamtumgriff des Vorhabens. Ebenso Gegenstand des städtebaulichen Vertrags ist die Übernahme der Kosten und sonstigen

Aufwendungen, die der Stadt für städtebauliche Maßnahmen entstehen und die Voraussetzung oder Folge des von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Vorhabens sind.

Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses fand ein Scoping-Termin mit den betroffenen Fachämtern statt, bei dem die weitere Vorgehensweise und der Untersuchungsumfang bezüglich der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen besprochen wurde. Zentrale Punkte waren dabei der vorsorgende bzw. nachsorgender Bodenschutz, die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange und der Denkmalschutz.

I.4 Planungskonzept

I.4.1 Bauliche Ordnung

Zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts ist eine Bauleitplanung notwendig. Für die Geltungsumgriffe im Flächennutzungsplan wird die Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB in „Flächen für Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ geändert. Inhalt der künftigen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO, als Anlage für die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

Bei dem Vorhaben werden Solarpaneele auf Modultischen montiert. Die Metallpfosten für die Modultische sollen ca. 1,0 m in den Boden gerammt werden. Betonfundamente sind nicht vorgesehen, können im Einzelfall in Abhängigkeit vom Baugrund jedoch erforderlich sein. Die Solarpaneele sollen in Reihe nach Süden geneigt angeordnet werden. Die Gesamtkonstruktion wird eine Höhe von maximal 3,0 m erreichen, der Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 1,9 m betragen. Als weitere bauliche Anlagen werden auf den Pachtgrundstücken zum Betrieb und Unterhalt der Anlage einzelne Versorgungsgebäude erforderlich werden (z.B. Trafo-/ Wechselrichter, Pflegeutensilien, etc.).

I.4.2 Grünordnung

Zwischen der geplanten Einzäunung und den Grundstücksgrenzen ist die Anlage der Grünflächen zur Eingrünung und zum Nachweis der erforderlichen Ausgleichsflächen vorgesehen. Der Umfang und die Gestaltung der Grün- und Ausgleichsfläche ist im weiteren Verfahren zwischen der Vorhabenträgerin und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

I.4.3 Erschließung

Die einzelnen Flurstücke können verkehrstechnisch wie folgt erschlossen werden:

- Das Plangebiet West über die Lichtenauer Straße im Süden der Flurstücke.
- Plangebiet Ost: Flur 79 und 81 (südöstlich von Winden, westlich der Bahntrasse) über den Flurweg „Riedelweg“. Die Zuwegung über einen ca. 4,0 m breiten Feldweg stellt aufgrund der wenigen Fahrten im Jahr zum Unterhalt und Pflege der Anlage eine ausreichende Erschließung dar. Flur 356 (südöstlich von Winden, östlich der Bahntrasse) über die Straße Birkenstraße im Süden des Flurstückes.

I.4.4 Technische Infrastruktur

Für die geplante Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind auf den Grundstücken entsprechende Schaltgebäude erforderlich (Trafostationen). Daneben ist aufgrund der hohen Leistungsmenge der Freiflächenphotovoltaikanlage ein direkter Anschluss an das bestehende Stromnetz der Stadt Ingolstadt nicht möglich. Hierfür müssen zwei Stromkabeltrassen von den geplanten Flächen zum Umspannwerk in Kothau als Erdkabel verlegt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt dabei vorzugsweise über städtische Flächen in Verkehrsflächen und Flurwegen. Die Anbindung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bei den Stadtwerken wurden bereits formal durch den Vorhabenträger beantragt. Die Stadtwerke der Stadt Ingolstadt sind grundsätzlich verpflichtet, unabhängig von der eigenen Netzabdeckung, Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien anzuschließen. Überschüssiger Strom wird ins übergeordnete Netz der Bayernwerk AG abgeben.

I.5 Auswirkungen der Planung

I.5.1 Bodenordnende Maßnahmen

Zur Realisierung des Bebauungs- und Grünordnungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff BauGB nicht erforderlich.

I.5.2 Naturschutzfachliche Belange

Schutzwürdige Gebiet sind aus Sicht des Naturschutzes (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) durch die beabsichtigte Nutzung nicht unmittelbar betroffen. Folgende naturschutzfachlichen Belange sind im weiteren Verfahren mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen und bei Bedarf vertraglich im Durchführungsvertrag zu fixieren:

- Berücksichtigung folgender im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Biotope, die in Nähe zu den Geltungsbereichen liegen:
 - IN-1660, IN-1661, IN-1664, IN-1669, IN-1677
- Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen für die baulichen Maßnahmen anhand der Eingriffsregelung im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts
- Einschätzung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung

I.5.3 Bau- und Bodendenkmäler

Baudenkmäler:

Innerhalb der Plangebiete und in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmäler.

Bodendenkmäler:

Folgende Bodendenkmäler sind im Bayerischen Denkmalatlas auf den Flurstücken kartiert:

- Flur 356 → D-1-7234-0012: Siedlung mit Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- Flur 595 → D-1-7234-0286: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

- Flur 597 → D-1-7235-0315: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- Flur 596, 597 und 597/1
→ D-1-7234-0897: Siedlung der Latènezeit

Westlich des Flurstückes 597 ist in unmittelbarer Nähe ein weiteres Bodendenkmal kartiert (D-1-7324-0314 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

Die Bodendenkmäler werden im geänderten Flächennutzungsplan vermerkt.

Im weiteren Verfahren muss mit den zuständigen Behörden geklärt werden, inwieweit dies zu möglichen Einschränkungen bezüglich der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen führt.

I.5.4 Altlasten/ Bodenschutz

Im Umgriff der Planungsbereiche sind nach derzeitigem Erkenntnisstand und den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABU-DIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt.

I.5.5 Emissions-/ Immissionsschutz

Durch den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine nennenswerten Schallemissionen zu erwarten. Aufgrund der Reflexion von Sonnenstrahlen durch die Solarpaneele ist ein Blendgutachten erforderlich, welches auf Kosten der Vorhabens-trägerin zu erbringen ist.

Aufgestellt am 22.12.2022

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
Sachgebiet 61/1